

Einwohnergemeinde Bärschwil

S c h u t z z o n e n - R e g l e m e n t

für die Fassung der öffentlichen Wasserversorgung Grindel

Breite Erlen

---

Im Sinne von § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 12 des Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 1:10'000 ausgeschiedene Quellwasserschutzzone folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Einwohnergemeinde Grindel gefassten Pfifferquellen soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden im Plan dargestellten zwei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone S I Fassungsbereich
- Zone S II Engere Schutzzone
- Zone S III Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

+ = zugelassen

- = nicht zugelassen

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
<b>A. <u>Bodennutzung</u></b>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau	-	+	+
Wald	+	+	+
<b>B. <u>Düngung</u></b>			
Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Mist <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2), 5), 6)</sup>			
- nicht hygienisiert (Ackerflächen)	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrreifeikompost <sup>3)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrreife- und Frischkompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger	-	+	+
Lanzendüngung	-	+ <sup>4)</sup>	+
<b>C. <u>Pflanzenschutz</u> <sup>6), 8)</sup></b>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	+ <sup>7)</sup>	+ <sup>7)</sup>
<b>D. <u>Andere Nutzungen</u></b>			
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Zeltplätze	-	-	-
Hochbauten	-	-	+ <sup>9)</sup>
Abwasserleitungen	-	-	+ <sup>9)</sup>
Sickerschächte	-	-	-
Materiallager, nur von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
Deponien	-	-	+ <sup>10)</sup>
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben	-	-	-

### Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Milchlieferungs-Regulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost, bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung von Düngemitteln unter folgenden Bedingungen:
  - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, sollen nicht gedüngt werden und zwar vorallem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.
  - c) Für Flüssigdünger wie Jauche und Klärschlamm gilt zudem:
    - das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm muss ausgeschlossen sein.
    - pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
    - Der Landwirt hat der Gemeinde Grindel den Zeitpunkt seines Jaucherverschlauchens jeweils rechtzeitig im voraus mitzuteilen. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
  - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
    - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen pro Hektar ausgebracht werden (2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig).
    - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
- 8) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:  
TCA, MCPB, 2, 4-D, Dalapon, Amitrol.  
Die Liste wird weitergeführt.  
Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

- 9) Zugelassen sind Hochbauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden. Für eigene Heizzwecke dürfen Mineralölprodukte nach den TTV-Bestimmungen der Zone S III gelagert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen weiterer Nutzungspläne und Schutzverfügungen.

Die Dichtheit von Abwasserleitungen muss der SIA-Norm 190 entsprechen. Die Rohrleitungen (inkl. Anschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle 3 Jahre auf Dichtheit zu kontrollieren.

- 10) Zugelassen sind nur Deponien der Klasse I (inertes Material, z.B. sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial).

#### Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Bärschwil und der Wasserkommission Grindel vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

#### Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

#### Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt einzutragen:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30. Oktober 1980.

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:

*A. J. Meier*

*H. Schlegel*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
Beschluss Nr. 2425 vom 15.5.81

Der Staatsschreiber:



Solothurn, 16. Oktober 1980  
Ky/mm